BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954 Ausgegeben am 26. November 1954 53. Stück

250. Zweites Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung.

251. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern.

250.

Nachdem das am 11. Juli 1953 in Salzburg unterzeichnete Zweite Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung samt Schlußprotokoll, welches also lautet:

Zweites Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung.

Der Bundespräsident der Republik Österreich

und

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

von dem Wunsche geleitet, das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 21. April 1951 (Erstes Abkommen über Sozialversicherung) zu ändern und zu ergänzen, sind übereingekommen, zu diesem Zweck ein Zweites Abkommen zu schließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn Dr. Artur Rudolph, Sektionschef i. R. und Leiter der Sozialversicherungssektion im Bundesministerium für soziale Verwaltung,

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Josef Eckert, Ministerialdirektor im Bundesministerium für Arbeit,

die nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

Teil I

Änderung der Artikel 11, 19 und 32 des Ersten Abkommens über Sozialversicherung

Artikel 1

Das Erste Abkommen über Sozialversicherung wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Für die Krankenversicherung der Empfänger von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung gelten nur die Bestimmungen der Artikel 2, 7, 8 des Artikels 9 Absätze 1 und 2 und der Artikel 10, 12 und 13."

2. Im Artikel 19 erhält Absatz 1 Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) beider Vertragsstaaten der Grundbetrag, der Kinderzuschuß, die Waisenrente der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Knappschaftssold,"

3. Im Artikel 32 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die für die Rentenversicherungen in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Verbindungsstellen haben auch die auf Grund des Abschnittes IV des Abkommens geltend gemachten Leistungsansprüche festzustellen, soweit nicht die Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder die Seekasse zuständig ist."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Teil II

Einbeziehung des Landes Berlin

Artikel 2

(1) Das Erste Abkommen über Sozialversicherung und dieses Abkommen sowie die zur Durchführung dieser Abkommen geschlossenen Vereinbarungen gelten auch im Land Berlin, wenn nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden zu diesem Abkommen eine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Bei Anwendung der Abkommen und der zur Durchführung geschlossenen Vereinbarungen gelten Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland auch als Bezugnahmen auf das Land Berlin.

Artikel 3

(1) Für die Anwendung der Abkommen im Land Berlin treten an die Stelle der im Artikel 23 Satz 1 des Ersten Abkommens über Sozialversicherung genannten Versicherungsträger in der Bundesrepublik Deutschland die für die Unfallversicherung und die Rentenversicherungen im Land Berlin zuständigen Versicherungsträger.

(2) Als Versicherungsträger im Sinne der Bestimmungen des Artikels 23 Ziffer 2 Buchstabe bb) des Ersten Abkommens über Sozialversicherung gelten

für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis 31. Jänner 1949 die Versicherungsanstalt Berlin,

für die Zeit vom 1. Februar 1949 bis 31. März 1952 die Versicherungsanstalt Berlin (West),

seit dem 1. April 1952 die Landesversicherungsanstalt Berlin.

Teil III

Vom Ersten Abkommen über Sozialversicherung nicht erfaßte Ansprüche und Anwartschaften beiderseitiger Staatsangehöriger und Volksdeutscher

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4

(1) Gegenstand der Bestimmungen des Teiles III sind

1. Leistungsansprüche aus Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten) aus der Zeit vor dem 1. Mai 1945, die unter die Entschädigungspflicht der deutschen Unfallversicherung fielen oder vor dem 1. Mai 1945 aus Sozialversicherungen anderer Staaten in die Entschädigungspflicht der deutschen Unfallversicherung übernommen worden sind, sofern diese Leistungsansprüche nicht nach Artikel 23 oder 24 des Ersten Abkommens über Sozialversicherung von Versicherungsträgern in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Republik Österreich zu übernehmen sind,

2. Leistungsansprüche und Anwartschaften, die vor dem 1. Mai 1945 in den deutschen Rentenversicherungen entstanden oder in diese Versicherungen aus Sozialversicherungen anderer Staaten übernommen worden sind, sofern diese Leistungsansprüche und Anwartschaften nicht nach Artikel 23 oder 24 des Ersten Abkommens über Sozialversicherung von Versicherungsträgern in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Republik Österreich zu übernehmen sind,

3. nicht in die deutsche Unfallversicherung übernommene Leistungsansprüche aus Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten) aus der Zeit vor dem 1. Mai 1945, die unter die Entschädigungspflicht einer Sozialversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten fallen, die in einem am 31. Dezember 1937 zum Territorium der folgenden Staaten gehörigen Gebiete bestand:

Bulgarien,
Estland,
Jugoslawien,
Lettland,
Litauen,
Polen,
Rumänien,
Tschechoslowakei,
Ungarn,

4. vor dem 1. Mai 1945 entstandene und nicht in eine deutsche Rentenversicherung übernommene Leistungsansprüche und Anwartschaften aus Sozialversicherungen für die Fälle der Invalidität (Berufsunfähigkeit), des Alters oder des Todes, die in einem der in Ziffer 3 angeführten Gebiete bestanden,

soweit diese Leistungsansprüche und Anwartschaften Personen zustehen, die sich im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens im Gebiete der Republik Österreich nicht nur vorübergehend aufhalten und in diesem Zeitpunkt entweder die österreichische Staatsbürgerschaft oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder als Volksdeutsche (Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist) anzusehen sind.

(2) Leistungsansprüche und Anwartschaften nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2, die unter das Abkommen vom 21. Oktober 1939 zwischen dem Deutschen Reich und Italien über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das Deutsche Reich fielen, sind nicht Gegenstand dieses Abkommens.

Artikel 5

(1) Auf Grund der Leistungsansprüche und Anwartschaften, die nach Artikel 4 Gegenstand dieses Abkommens sind, werden ausschließlich aus der entsprechenden österreichischen Versicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Leistungen gewährt. Es entsprechen

a) die österreichische Unfallversicherung der deutschen Unfallversicherung und sonstigen Sozialversicherungen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten,

b) die österreichische Angestelltenversicherung der deutschen Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) und sonstigen Sozialversicherungen für die Fälle der Berufsunfähigkeit (Invalidität), des Alters oder des Todes, die im wesentlichen nur Angestellte erfaßten,

c) die österreichische knappschaftliche Rentenversicherung der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung und sonstigen Sozialversicherungen für die Fälle der Invalidität (Berufsunfähigkeit), des Alters oder des Todes, die im wesentlichen nur Be-

schäftigte im Bergbau oder in Hüttenwerken erfaßten und

d) die österreichische Invalidenversicherung der deutschen Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) und sonstigen Sozialversicherungen für die Fälle der Invalidität (Berufsunfähigkeit), des Alters oder des Todes, die nicht unter b) oder c) fallen.

(2) Auf Grund von Leistungsansprüchen und Anwartschaften, die zwar in einer für Arbeiter und Angestellte gemeinsamen Sozialversicherung für die Fälle der Invalidität (Berufsunfähigkeit), des Alters oder des Todes, aber in einer den Angestellten vorbehaltenen Versicherungsgruppe erworben worden sind, werden in der österreichischen Angestelltenversicherung Leistungen gewährt.

Artikel 6

(1) Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, sind für die Feststellung und Gewährung von Leistungen auf Grund der den Gegenstand dieses Abkommens bildenden Leistungsansprüche und Anwartschaften die Vorschriften der nach den Bestimmungen des Artikels 5 in Betracht kommenden österreichischen Versicherung maßgebend; die Vorschriften über die Wanderversicherung sind hiebei entsprechend anzuwenden.

(2) Ist die Feststellung einer Leistung beantragt, so kann der Versicherungsträger, sobald seine Leistungspflicht dem Grunde nach feststeht, bis zur rechtskräftigen Feststellung der Leistung eine vorläufige Leistung gewähren.

ABSCHNITT II

Besondere Bestimmungen

Kapitel 1

Unfallversicherung

Artikel 7

(1) Auf Grund eines Leistungsanspruches aus einer Sozialversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (Artikel 4 Absatz 1 Ziffern 1 und 3) wird eine Leistung aus der österreichischen Unfallversicherung nur gewährt, wenn der Antrag auf Feststellung der Leistung binnen einem Jahr nach dem der Kundmachung dieses Abkommens im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich folgenden Monatsersten beim zuständigen österreichischen Versicherungsträger (Absatz 2) gestellt wird. Treten die Voraussetzungen für die Entschädigungspflicht erst nach der Kundmachung dieses Abkommens ein, so muß der Antrag auf Feststellung der Leistung bei sonstigem Ausschluß binnen sechs Monaten nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Entschädigungspflicht gestellt werden. Die Fristen verlängern sich um die Zeiträume, während welcher der Antragsteller nachweislich ohne eigenes Verschulden verhindert war, den Antrag zu stellen.

(2) Zur Feststellung und Gewährung der Leistung ist in den Fällen des Absatzes 1 der Träger der österreichischen Unfallversicherung zuständig, der für die Tätigkeit, bei der sich der Arbeitsunfall ereignet oder welche die Berufskrankheit verursacht hat, nach den bei Einbringung des Feststellungsantrages geltenden österreichischen Vorschriften sachlich zuständig wäre. Liegt jedoch ein späterer nach innerstaatlicher Vorschrift oder nach den Bestimmungen eines zwischenstaatlichen Abkommens unter die Entschädigungspflicht der österreichischen Unfallversicherung fallender Arbeitsunfall vor, der nur im Zusammenhange mit der nach diesem Abkommen zu übernehmenden Entschädigungspflicht zu einem Leistungsanspruch führt, so ist der Unfallversicherungsträger zuständig, dem die Entschädigungspflicht aus dem späteren Unfall obliegt.

(3) Die Fristen nach Absatz 1 gelten auch dann als gewahrt, wenn der Antrag bei einem nichtzuständigen österreichischen Versicherungsträger oder bei einer österreichischen Behörde eingebracht worden ist; der Antrag ist ohne Verzug an den zuständigen Versicherungsträger weiterzuleiten.

Artikel 8

(1) Für die Bemessung der nach Artikel 7 zu gewährenden Leistungen gelten als Jahresarbeitsverdienst, sofern nach der Art der Beschäftigung im Zeitpunkte des Unfalles gemäß den bei Einbringung des Feststellungsantrages geltenden österreichischen Vorschriften

a) der Versicherte zur Invalidenversicherung zugehörig gewesen wäre, 2000 Schilling, bei Frauen 1300 Schilling, bei Beschäftigung als ungelernter landwirtschaftlicher Arbeiter 1200 Schilling, bei Frauen 900 Schilling,

b) der Versicherte zur Angestelltenversicherung zugehörig gewesen wäre, 3000 Schilling, bei Frauen 2000 Schilling, oder

c) der Versicherte zur knappschaftlichen Rentenversicherung zugehörig gewesen wäre, 2500 Schilling, bei Frauen 1700 Schilling.

(2) Bei selbständiger Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft oder in der Forstwirtschaft im Zeitpunkte des Unfalles gelten als Jahresarbeitsverdienst 1200 Schilling, bei sonstiger selbständiger Erwerbstätigkeit in diesem Zeitpunkte 2400 Schilling.

(3) Der § 4 und der § 5 Absatz 2 der Verordnung vom 9. November 1944 (Deutsches Reichsgesetzbl. I S. 324) und die zur Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften werden nicht angewendet.

(4) Zu den Leistungen werden Zuschläge, Ernährungszulage und Wohnungsbeihilfe nach Maßgabe der bezüglichen Vorschriften gewährt.

Kapitel 2

Rentenversicherungen

Artikel 9

(1) Ein Leistungsanspruch im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Ziffer 2 oder 4 liegt vor, wenn vor dem 1. Mai 1945 eine Rente zuerkannt war

a) auf Grund des Versicherungsfalles des Alters oder des Todes,

b) auf Grund des Versicherungsfalles der Invalidität (Berufsunfähigkeit), in diesem Falle jedoch nur, wenn die Invalidität (Berufsunfähigkeit) bis zur Einbringung des Antrages auf Feststellung der auf Grund dieses Leistungsanspruches aus der österreichischen Versicherung zu gewährenden Leistung oder bis zu dem vor der Antragstellung eingetretenen Tod des Versicherten gedauert hat.

(2) Eine Anwartschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Ziffer 2 oder 4 liegt vor, wenn vor dem 1. Mai 1945 eine Rente auf Grund des Versicherungsfalles der Invalidität (Berufsunfähigkeit) zuerkannt war, die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe b) jedoch nicht erfüllt ist oder wenn Versicherungszeiten aus der Zeit vor dem 1. Mai 1945 vorliegen, eine Rente aber vor diesem Zeitpunkte nicht zuerkannt worden ist.

Artikel 10

(1) Ein Leistungsanspruch oder eine Anwartschaft im Sinne des Artikels 9 wird in einer Leistung aus einer österreichischen Rentenversicherung nur berücksichtigt, wenn der Berechtigte den Antrag auf Vormerkung des Leistungsanspruches oder der Anwartschaft bei dem nach Absatz 2 zur Vormerkung zuständigen österreichischen Versicherungsträger binnen einem Jahr nach dem der Kundmachung dieses Abkommens im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich folgenden Monatsersten stellt. Diese Frist verlängert sich um die Zeiträume, während welcher der Antragsteller nachweislich ohne eigenes Verschulden verhindert war, den Antrag zu stellen. Der Antrag auf Feststellung der Leistung kann gleichzeitig mit dem Vormerkungsantrag eingebracht werden. Der Artikel 7 Absatz 3 wird angewendet.

(2) Zur Vormerkung des Leistungsanspruches oder der Anwartschaft ist der Träger der österreichischen Rentenversicherung zuständig, in der auf Grund des Leistungsanspruches (der Anwartschaft) bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Leistung zu gewähren ist. Wäre hienach eine Leistung aus der Invalidenversicherung zu gewähren, so ist der Träger zuständig, der bei Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften zur Feststellung und Gewährung der Leistung berufen wäre, wenn die dem Leistungsanspruch (der Anwartschaft) zugrunde liegenden Versicherungszeiten mit dem Beschäftigungsort, bei freiwilliger Versicherung mit dem Wohnort im Gebiete der Republik Österreich verbracht worden wären. Kommen für die Gewährung der Leistung mehrere österreichische Rentenversicherungen in Betracht, so ist zur Vormerkung der Träger der österreichischen Rentenversicherung zuständig, der bei Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften über die Wanderversicherung die Gesamtleistung festzustellen und zu gewähren hätte.

(3) Liegen bei der Antragstellung auf die Vormerkung auch österreichische Versicherungszeiten vor, so sind für die Feststellung der Zuständigkeit auch diese Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

(4) Über die Vormerkung hat der zuständige österreichische Versicherungsträger einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid zu erlassen. Dieser kann im schiedsgerichtlichen Verfahren wie ein Bescheid über eine Leistung der Rentenversicherung angefochten werden.

Artikel 11

Zur Feststellung und Gewährung einer Leistung, in der ein Leistungsanspruch oder eine Anwartschaft im Sinne des Artikels 9 zu berücksichtigen ist, ist der österreichische Versicherungsträger zuständig, der auf Grund der bei Einbringung des Feststellungsantrages vorliegenden Versicherungszeiten in entsprechender Anwendung des Artikels 10 Absätze 2 und 3 die Leistung festzustellen und zu gewähren hätte.

Artikel 12

(1) Ist unter Berücksichtigung eines Leistungsanspruches im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 eine diesem entsprechende Leistung (Absatz 2) aus einer österreichischen Rentenversicherung festzustellen, so gilt die Wartezeit als erfüllt. Anspruch auf einen Steigerungsbetrag besteht für die Versicherungszeiten, die bei der Bemessung der vor dem 1. Mai 1945 zuerkannten Rente berücksichtigt worden sind. Sind die bei Bemessung dieser Rente berücksichtigten Versicherungszeiten nicht feststellbar, so wird angenommen, daß der Bemessung dieser Leistung Versicherungszeiten im Ausmaße der für die Leistung aus der österreichischen Versicherung erforderlichen Wartezeit zugrunde gelegt waren.

(2) Als dem berücksichtigten Leistungsanspruch entsprechend gilt die aus einer österreichischen Rentenversicherung festzustellende Leistung

a) aus dem gleichen Versicherungsfall, aus dem die Rente vor dem 1. Mai 1945 zuerkannt worden ist,

b) aus dem Versicherungsfall des Todes nach einer auf Grund des Versicherungsfalles der Invalidität (Berufsunfähigkeit) oder des Alters vor dem 1. Mai 1945 zuerkannten Rente.

Artikel 13

(1) Ist unter Berücksichtigung einer Anwartschaft im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 eine Leistung aus einer österreichischen Rentenversicherung festzustellen, so stehen für die Feststellung der Anrechenbarkeit (Erhaltung der Anwartschaft), für die Erfüllung der Wartezeit und für die Erwerbung des Anspruches auf Steigerungsbeträge die im Vormerkungsbescheid erfaßten Versicherungszeiten in der nach Artikel 5 entsprechenden österreichischen Versicherung Versicherungszeiten dieser Versicherung gleich. Versicherungszeiten, die sich zeitlich decken, werden nur einmal berücksichtigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für das Recht auf Weiterversicherung und auf Nachentrichtung von Beiträgen nach § 31 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. 86/1952).

(3) Bei Feststellung der Anrechenbarkeit bleiben außer den im § 5 Absatz 3 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes angeführten Zeiten folgende nicht als Versicherungszeiten erworbene, zwischen dem 1. Mai 1945 und der Kundmachung dieses Abkommens im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich liegende Zeiten außer Betracht:

a) Zeiten, die nach dem vollendeten fünfundsechzigsten Lebensjahr des Versicherten, bei Frauen nach dem vollendeten sechzigsten Lebensjahr liegen,

b) Zeiten, während derer Invalidität (Berufsunfähigkeit) des Versicherten oder ein Leistungsanspruch im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Ziffer 1 oder 3 auf Grund einer Erwerbsfähigkeitseinbuße von mindestens fünfzig vom Hundert vorlag,

c) Zeiten des Aufenthaltes außerhalb des Gebietes der Republik Österreich, während welcher der Versicherte nachweislich durch behördliche Anordnung von der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeschlossen war.

Artikel 14

(1) Der nach Artikel 12 Absatz 1 oder Artikel 13 Absatz 1 gewährte jährliche Steigerungsbetrag ist

a) bei der Invalidenrente für jede anrechenbare Woche bei Männern 0·40 Schilling, bei Frauen 0·25 Schilling, für jede anrechenbare Woche in einer Beschäftigung als ungelernter landwirtschaftlicher Arbeiter jedoch 0·22 Schilling, bei Frauen 0·18 Schilling,

b) für das Ruhegeld bei Männern 2·70 Schilling, bei Frauen 1·90 Schilling für jeden anrechenbaren Monat,

c) für die Knappschaftsvollrente bei Männern 4·60 Schilling, bei Frauen 3 Schilling für jeden anrechenbaren Monat,

d) für die Knappschaftsrente bei Männern 2·90 Schilling, bei Frauen 1·90 Schilling für jeden anrechenbaren Monat.

(2) Die Sätze der Steigerungsbeträge erhöhen sich für anrechenbare Wochen über 1560 Wochen und für anrechenbare Monate über 360 Monate um fünfzig vom Hundert.

(3) Zu den Leistungen aus einer österreichischen Rentenversicherung auf Grund von Leistungsansprüchen oder Anwartschaften im Sinne des Artikels 9 werden Zusatzrenten, Zuschläge, Ernährungszulage und Wohnungsbeihilfe nach Maßgabe der österreichischen Vorschriften gewährt.

Artikel 15

(1) Beitragserstattung, Leistungszuschlag für Hauerarbeit unter Tage und Bergmannstreuegeld werden auf Grund von Leistungsansprüchen oder Anwartschaften im Sinne des Artikels 9 nicht gewährt.

(2) Nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) für die Zeit vor dem 1. Jänner 1939 gewährte Steigerungsbeträge zur Invalidenrente stehen hinsichtlich der Anwendung des § 14 Absatz 4 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. 86/1952) den für den angeführten Zeitraum erworbenen und in einer Leistung berücksichtigten Steigerungsbeträgen des Ruhegeldes gleich.

Artikel 16

Liegt außer einem Leistungsanspruch oder einer Anwartschaft im Sinne des Artikels 9 auch ein Leistungsanspruch oder eine Anwartschaft auf Grund von österreichischen Versicherungszeiten vor, so ist auf Grund aller dieser Ansprüche oder Anwartschaften eine einheitliche Leistung festzustellen.

Kapitel 3

Finanzielle Bestimmungen

Artikel 17

Der Mehraufwand, der aus den Artikeln 4 bis 16 und dem Artikel 21 den österreichischen Versicherungsträgern erwächst, wird diesen auf Grund bundesgesetzlicher Regelung von der Republik Österreich erstattet.

Artikel 18

(1) Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt zur teilweisen Deckung der der Republik Österreich nach Artikel 17 erwachsenden Ausgaben nach Maßgabe des Absatzes 2 den Aufwand, der den österreichischen Versicherungsträgern auf Grund der Artikel 4 bis 16 und des Artikels 21

für Personen entsteht, die bei Inkrafttreten des Abkommens nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,

a) in der Unfallversicherung
aus Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten), die in einem der am 31. Dezember 1937 zum Territorium der folgenden Staaten gehörigen Gebiete eingetreten sind:
Deutsches Reich mit Ausnahme des Saargebietes,
Freie Stadt Danzig,
Estland,
Lettland,
Litauen,
Polen,
Tschechoslowakei mit Ausnahme der in die ehemaligen Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten südböhmischen, südmährischen und slowakischen Gebiete;

b) in den Rentenversicherungen
aus Versicherungszeiten, die in einem der unter Buchstabe a) bezeichneten Gebiete zurückgelegt worden sind.

(2) Von dem im Absatz 1 bezeichneten Aufwand übernimmt die Bundesrepublik Deutschland

a) die Leistungen aus der Unfallversicherung, ferner die Leistungen aus einer Rentenversicherung, bei deren Bemessung ausschließlich Versicherungszeiten nach Absatz 1 Buchstabe b) berücksichtigt sind; zu den Leistungen gehören auch die Wohnungsbeihilfe und Kinderbeihilfe sowie der vom Versicherungsträger zu tragende Beitrag zur Rentnerkrankenversicherung;

b) von Leistungen einer Rentenversicherung, bei deren Bemessung neben den bezeichneten Versicherungszeiten auch österreichische Versicherungszeiten berücksichtigt wurden,

aa) die Steigerungsbeträge, die auf Versicherungszeiten nach Absatz 1 Buchstabe b) beruhen,

bb) unter der Voraussetzung, daß der Leistungsanspruch nicht schon auf Grund österreichischer Versicherungszeiten allein angefallen wäre, von festen Leistungen oder festen Leistungsteilen im Sinne des Artikels 19 Absätze 1 und 3 des Ersten Abkommens über Sozialversicherung, von der Wohnungsbeihilfe und der Kinderbeihilfe, ferner von dem zu Lasten des Versicherungsträgers gehenden Beitrag zur Rentnerkrankenversicherung den Teil, der dem Verhältnis der zur Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Versicherungszeiten im Sinne des Buchstabens aa) zur Wartezeit entspricht.

(3) Soweit in den von der Bundesrepublik Deutschland nach den Absätzen 1 und 2 zu erstattenden Beträgen Aufwendungen für Unfälle enthalten sind, für deren Entschädigung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland die Allgemeine Unfallversicherung zuständig wäre, werden der Bundesrepublik Deutschland diese Aufwendungen von den Trägern der deutschen Allgemeinen Unfallversicherung nach näherer Bestimmung des Bundesministers für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erstattet.

Artikel 19

Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten vereinbaren das Nähere zur Durchführung des Artikels 18 im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien für Finanzen.

Teil IV
Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 20

Bei der Anwendung dieses Abkommens gelten die Artikel 27 bis 29, 33 und 36 des Ersten Abkommens über Sozialversicherung entsprechend.

Artikel 21

(1) Leistungen nach diesem Abkommen werden frühestens für die Zeit vom 1. Jänner 1953 an gewährt.

(2) Sind die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch auf Grund der Artikel 4 bis 16 beim Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt, so wird die Leistung, wenn sie binnen einem Jahr nach der Kundmachung des Abkommens im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich beantragt wird, mit Wirkung vom Inkrafttreten des Abkommens an festgestellt.

(3) Sind die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch auf Grund der Artikel 4 bis 16 erst nach dem Inkrafttreten, jedoch vor dem Tage der Kundmachung des Abkommens im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich erfüllt, so wird die Leistung, wenn sie binnen einem Jahr nach der Kundmachung beantragt wird, mit Wirkung von dem Monatsersten an festgestellt, der dem Tage folgt, an dem die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Eine vor der Kundmachung dieses Abkommens im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich bereits festgestellte Rente einer österreichischen Rentenversicherung ist auf Antrag nach Maßgabe dieses Abkommens neu festzustellen. Wird die Neufeststellung binnen einem

Jahr nach der Kundmachung beantragt, so wird die Rente mit Wirkung von ihrem Beginn, frühestens jedoch mit Wirkung vom 1. Jänner 1953 an neu festgestellt. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht nicht entgegen.

(5) Vorschüsse, die auf Grund der innerstaatlichen österreichischen Vorschriften auf Renten aus den im Artikel 4 bezeichneten Sozialversicherungen für eine Zeit gewährt wurden, für die Leistungen nach den Artikeln 4 bis 16 zuerkannt werden, sind auf diese Leistungen anzurechnen.

Artikel 22

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Es treten in Kraft

Artikel 1 Ziffer 1 am ersten Tage des zweiten Monats nach Ablauf des Monats, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden,

die übrigen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Jänner 1953.

(3) Artikel 41 des Ersten Abkommens über Sozialversicherung gilt entsprechend.

Gefertigt in doppelter Urschrift
in Salzburg am 11. Juli 1953.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften und ihren Siegeln versehen.

Für die Republik Österreich:	Für die Bundesrepublik Deutschland:
Dr. Rudolph e. h.	**J. Eckert** e. h.

Schlußprotokoll

Bei der heute erfolgten Unterzeichnung des Zweiten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung (Zweites Abkommen über Sozialversicherung) geben die Bevollmächtigten für die Vertragsstaaten die übereinstimmende Erklärung ab, daß über folgendes Einverständnis besteht:

1. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 21. April 1951 erhält die Bezeichnung: „Erstes Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 21. April 1951".

2. Die Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. 229/1951) gilt nicht als Zuschlag im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Ersten Abkommens über Sozialversicherung.

3. Zu den Rentenversicherungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 des Zweiten Abkommens über Sozialversicherung gehören nicht Zusatzversicherungen, Höherversicherungen und sonstige Versicherungen auf Mehrleistungen.

4. Die Verzichtserklärung, die Personen der im Artikel 4 Absatz 1 des Zweiten Abkommens über Sozialversicherung bezeichneten Art bei Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgegeben haben oder noch abgeben, gilt vom 1. Jänner 1953 an nicht mehr für die nach Teil III des Abkommens zu gewährenden Leistungen.

5. Die Regierungen der beiden Vertragsstaaten nehmen in Aussicht, Artikel 18 des Zweiten Abkommens über Sozialversicherung nachzuprüfen, wenn sich die diesem Abkommen zugrunde gelegten Berechnungsgrundlagen wesentlich ändern.

6. Die Regierungen der beiden Vertragsstaaten behalten sich vor, nach Abschluß eines Staatsvertrages mit Österreich oder eines Friedensvertrages mit Deutschland oder nach Abschluß einer Vereinbarung mit einem dritten Staat über Leistungsansprüche und Anwartschaften, die Gegenstand des Teiles III des Zweiten Abkommens über Sozialversicherung sind, zu prüfen, inwieweit dieses Abkommen durch die Bestimmungen dieser Verträge und Vereinbarungen berührt wird, und die sich daraus ergebenden Fragen im beiderseitigen Einvernehmen zu regeln.

Dieses Schlußprotokoll, das Bestandteil des Zweiten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom heutigen Tage ist, gilt unter denselben Voraussetzungen und für dieselbe Dauer wie das Abkommen.

Gefertigt in doppelter Urschrift
in Salzburg am 11. Juli 1953.

Für die Republik Österreich:	Für die Bundesrepublik Deutschland:
Dr. Rudolph e. h.	**J. Eckert** e. h.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für soziale Verwaltung, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 30. Juni 1954.

Der Bundespräsident:
Körner

Der Bundeskanzler:
Raab

Der Bundesminister für soziale Verwaltung:
Maisel

Der Bundesminister für Finanzen:
Kamitz

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:
Figl

Da der Austausch der Ratifikationsurkunden am 29. September 1954 stattgefunden hat, treten gemäß Artikel 22 des Abkommens sein Artikel 1 Ziffer 1 am 1. November 1954 und die übrigen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Jänner 1953 in Kraft.

Raab

251.

Nachdem das am 12. November 1953 in Bern unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern samt Schlußprotokoll, welches also lautet:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern.

Die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft sind, vom Wunsche geleitet, die Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern nach Möglichkeit zu vermeiden, übereingekommen, ein Abkommen abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

den Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen Dr. J. Stangelberger;

Der Schweizerische Bundesrat:

den Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung Dr. E. Wyss.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, folgendes vereinbart:

I. ABSCHNITT

Zweck und Umfang des Abkommens

Artikel 1

(1) Dieses Abkommen soll den Steuerpflichtigen der beiden Staaten Schutz vor der Doppelbesteuerung gewähren, die sich ergeben könnte aus der gleichzeitigen Anwendung der österreichischen und der schweizerischen Gesetze über die ordentlichen und außerordentlichen Steuern:

a) vom Einkommen und vom Vermögen;

b) von Erbschaften beim Ableben einer Person, die im Zeitpunkt ihres Todes in einem der beiden Staaten ihren Wohnsitz hatte.

(2) Im Sinne dieses Abkommens gelten als Steuern:

a) vom Einkommen und vom Vermögen solche Steuern, die auf Grund der österreichischen oder der schweizerischen Gesetzgebung vom Gesamteinkommen oder Teilen desselben und vom Gesamtvermögen oder Teilen desselben erhoben werden, mit Einschluß der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens (Kapital- und Liegenschaftsgewinn) sowie vom Wert- und Vermögenszuwachs;

b) von Erbschaften solche Steuern, die auf Grund der österreichischen oder der schweizerischen Gesetzgebung von Todes wegen in Form von Erbanfall- oder Nachlaßsteuern erhoben werden.

(3) Das Abkommen bezieht sich auf die für Rechnung eines der beiden Staaten, der Länder, Kantone, Bezirke, Kreise, Gemeinden und der Gemeindeverbände erhobenen, insbesondere auf die in den Anlagen I (österreichische Gesetzgebung) und II (schweizerische Gesetzgebung) angeführten Steuern sowie auf künftige Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die neben diese oder an deren Stelle treten. Es gilt auch für Steuern, die in Form von Zuschlägen erhoben werden.

II. ABSCHNITT

Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Artikel 2

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes anordnet, werden Einkommen und Vermögen nur in dem Staate besteuert, in dem die Person, der das Einkommen zufließt oder das Vermögen zusteht, ihren Wohnsitz hat.

(2) Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens hat eine natürliche Person da, wo sie eine ständige Wohnung hat und regelmäßig verweilt. Unter mehreren derartigen Orten gilt derjenige als Wohnsitz, zu dem die stärksten persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen (Mittelpunkt der Lebensinteressen). Ist ein solcher Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht im gegenseitigen Einvernehmen feststellbar, so bestimmt sich der Wohnsitz nach Absatz 3.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 in keinem der beiden Staaten vor, so gilt als Wohnsitz einer natürlichen Person der Ort ihres dauernden Aufenthaltes. Einen dauernden Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung hat jemand da, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, dort nicht nur vorübergehend zu verweilen. Ist in beiden oder in keinem der beiden Staaten ein dauernder Aufenthalt gegeben, so werden sich die obersten Verwaltungsbehörden von Fall zu Fall verständigen.

(4) Bei Anwendung dieses Abkommens bestimmt sich der Wohnsitz (Sitz) der juristischen Personen sowie der Personengesellschaften und Personenvereinigungen ohne juristische Persönlichkeit nach der Steuergesetzgebung jedes der beiden Staaten. Ergibt sich daraus ein Sitz in jedem der beiden Staaten, so ist der Ort der wirklichen Leitung entscheidend.

Artikel 3

(1) Unbewegliches Vermögen (einschließlich Zubehör sowie des einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienenden lebenden und toten Inventars) und Einkünfte daraus (mit Einschluß des Ertrages aus land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben) werden nur in dem Staate besteuert, in dem sich dieses Vermögen befindet.

(2) Berechtigungen, auf welche die privatrechtlichen Vorschriften über Grundstücke Anwendung finden, und Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen, sowie die Rechte auf feste oder veränderliche Vergütungen für die Nutzung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen (zum Beispiel Erdöl-Bruttoanteile), sind dem unbeweglichen Vermögen gleichzustellen.

(3) Hypothekarisch (grundpfändlich) sichergestellte Forderungen sowie Einkünfte daraus werden nur in dem Staate besteuert, in dem das belastete Grundstück liegt. Jedoch findet die Bestimmung von Artikel 2, Absatz 1, Anwendung:

a) auf hypothekarisch sichergestellte Anleihensobligationen und auf Einkünfte aus solchen Forderungen;

b) auf hypothekarisch sichergestellte Forderungen, die einer Unternehmung der in Artikel 4 bezeichneten Art zustehen, und auf Einkünfte aus solchen Forderungen, es sei denn, die Forderung bilde Bestandteil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte, die sich in dem Staate befindet, in welchem das belastete Grundstück liegt.

(4) Was als unbewegliches Vermögen oder als Zubehör gilt, und was als dem unbeweglichen Vermögen gleichgestellte Berechtigung oder als Nutzungsrecht anzusehen ist, beurteilt sich nach den Gesetzen des Staates, in dem der Gegenstand liegt.

Artikel 4

(1) Betriebe von Handel, Industrie und Gewerbe jeder Art sowie Einkünfte daraus, mit Einschluß der bei der Veräußerung des Betriebes oder eines Teiles davon erzielten Gewinne, werden nur in dem Staate besteuert, in dessen Gebiet die Unternehmung eine Betriebsstätte hat. Dies gilt auch dann, wenn die Unternehmung ihre Tätigkeit auf das Gebiet des andern Staates erstreckt, ohne dort eine Betriebsstätte zu haben.

(2) Betriebsstätte im Sinne dieses Abkommens ist eine ständige Geschäftseinrichtung der Unternehmung, in der die Tätigkeit dieser Unternehmung ganz oder teilweise ausgeübt wird. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen: der Sitz der Unternehmung, der Ort der Leitung, die Zweigniederlassungen, die Fabrikations- und Werkstätten, die Verkaufsstellen, die Warenlager und andere Handelsstätten, die den Charakter einer ständigen Geschäftseinrichtung haben, sowie ständige Vertretungen.

(3) Unterhält die Unternehmung Betriebsstätten in beiden Staaten, so wird jeder Staat nur das Vermögen besteuern, das der auf seinem Gebiet befindlichen Betriebsstätte dient, und nur die Einkünfte, die durch diese Betriebsstätte erzielt werden.

(4) Wie Betriebe im Sinne des Absatzes 1 sind auch offene oder stille Beteiligungen an einer gesellschaftlichen Unternehmung zu behandeln, mit Ausnahme der Beteiligungen in Form von Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Obligationen mit Gewinnbeteiligung, sonstigen Wertpapieren sowie der Anteile an Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Artikel 5

Unternehmungen der Schiff- oder Luftfahrt sowie die Einkünfte daraus werden nur in dem Staate besteuert, in dem sich die Leitung der Unternehmung befindet.

Artikel 6

(1) Einkünfte aus freien Berufen von Personen, die in einem der beiden Staaten Wohnsitz haben, werden im andern Staate nur insoweit besteuert, als der Erwerbende dort seine Berufstätigkeit unter Benützung einer ihm regelmäßig zur Verfügung stehenden ständigen Einrichtung ausübt.

(2) Die in einem der beiden Staaten durch selbständige Berufsausübung erzielten Einkünfte von (Bühnen-, Radio-, Fernseh-, Film-) Schauspielern, Musikern, Artisten, Sportlern u. dgl. werden jedoch in diesem Staat ohne Rücksicht darauf besteuert, ob der Erwerbstätige hier eine der Berufsausübung dienende und ihm regelmäßig zur Verfügung stehende ständige Einrichtung benützt. In Härtefällen werden die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten nach Artikel 14 vorgehen.

(3) Das in ständigen Einrichtungen angelegte, der Ausübung eines freien Berufes dienende bewegliche Vermögen unterliegt der Besteuerung nur in dem Staat, in dem sich diese Einrichtungen befinden.

Artikel 7

(1) Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit werden vorbehaltlich der Artikel 8 und 9 nur in dem Staate besteuert, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der sie herrühren.

(2) Natürliche Personen, die ständig oder vorwiegend an Bord von Schiffen oder Flugzeugen einer Unternehmung der Schiff- oder Luftfahrt eines der beiden Staaten Dienst leisten, gelten bei Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 als in demjenigen der beiden Staaten erwerbstätig, in dem sich die Leitung der Unternehmung befindet.

(3) Hält sich eine in einem der beiden Staaten angestellte Person aus beruflichen Gründen vorübergehend, aber jeweils nicht länger als ein Jahr, im Gebiete des andern Staates auf, so wird sie hier von der Steuer vom Arbeitseinkommen befreit, selbst wenn diese Steuer an der Quelle erhoben wird, sofern die Erwerbstätigkeit für Rechnung eines Arbeitgebers ausgeübt wird, der in diesem Staate weder einen Wohnsitz noch eine Betriebsstätte hat. In diesem Falle steht das Besteuerungsrecht dem Staate zu, in dem die Person angestellt ist.

(4) Auf Grund früherer Dienstleistungen einer unselbständig erwerbstätigen Person gewährte Ruhegehälter, Witwen-, Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile werden vorbehaltlich Artikel 8 nur im Staate besteuert, in dem der Empfänger seinen Wohnsitz hat.

(5) Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit solcher Personen, die in dem einen Staat in der Nähe der Grenze ihren Wohnsitz und im andern Staat in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben und sich an jedem Arbeitstag dorthin begeben (Grenzgänger), werden in dem Staate besteuert, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Der Staat des Arbeitsortes ist jedoch berechtigt, von den erwähnten Einkünften eine Steuer von höchstens ein Prozent im Abzugswege an der Quelle zu erheben. Soweit eine solche Steuer erhoben wird, wird sie der Staat des Wohnsitzes auf seine Steuer anrechnen, die auf diese Einkünfte entfällt.

Artikel 8

(1) Besoldungen, Löhne, Ruhegehälter, Witwen- oder Waisenpensionen sowie andere Vergütungen, die einer der beiden Staaten für ihm erbrachte gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistungen auszahlt, werden nur im Schuldnerstaat besteuert. Dies gilt auch dann, wenn solche Vergütungen von einem Land, von einem Kanton, von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts eines der beiden Staaten gewährt werden.

(2) Ob eine juristische Person eine solche des öffentlichen Rechts sei, wird nach den Gesetzen des Staates entschieden, in dem sie errichtet ist.

Artikel 9

(1) Tantiemen, Sitzungsgelder und andere Vergütungen, die an Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften oder an Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in dieser Eigenschaft gezahlt werden, unterliegen der Steuer nur in dem Staat, in dem die auszahlende Gesellschaft ihren Wohnsitz (Sitz) hat.

(2) Vergütungen für Dienstleistungen, welche die in Absatz 1 bezeichneten Personen tatsächlich in anderer Eigenschaft beziehen, werden nach Artikel 6 oder 7 besteuert.

Artikel 10

(1) Die Befugnis jedes der beiden Staaten, Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen im Abzugswege an der Quelle zu besteuern, wird vorbehaltlich Absatz 2 nicht dadurch beschränkt, daß solche Einkünfte der Besteuerung nur im Staate des Wohnsitzes des Einkommensempfängers (Artikel 2, Absatz 1) unterliegen.

(2) Die Steuer von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen, die einer der beiden Staaten im Abzugswege an der Quelle erhebt, kann von dem im andern Staate wohnhaften Einkommensempfänger innerhalb von zwei Jahren auf Grund einer amtlichen Bescheinigung über den Wohnsitz und über die Heranziehung zu den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen im Wohnsitzstaate mit dem Betrag zurückgefordert werden, den der steuererhebende Staat den in seinem Gebiet wohnhaften Einkommensempfängern auf seine Steuern anrechnet, mindestens aber mit dem fünf Prozent des Kapitalertrages übersteigenden Betrag.

III. ABSCHNITT

Erbschaftssteuern

Artikel 11

(1) Unbewegliches Vermögen (einschließlich Zubehör sowie des einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienenden lebenden und toten Inventars) ist den Erbschaftssteuern nur in dem Staat unterworfen, in dem sich dieses Vermögen befindet. Artikel 3, Absätze 2 bis 4, sowie Absatz 2 des Schlußprotokolls zu Artikel 3 finden entsprechende Anwendung.

(2) Das in Betrieben von Handel, Industrie und Gewerbe jeder Art angelegte bewegliche Vermögen unterliegt den Erbschaftssteuern nur in dem Staate, in dem die Unternehmung eine Betriebsstätte hat. Die Bestimmungen des Artikels 4 und des zugehörigen Schlußprotokolls finden entsprechende Anwendung.

(3) Das in ständigen Einrichtungen angelegte, der Ausübung eines freien Berufes in einem der beiden Staaten dienende bewegliche Vermögen unterliegt den Erbschaftssteuern nur in dem Staat, in dem sich diese Einrichtungen befinden.

Artikel 12

(1) Das nicht nach Artikel 11 zu behandelnde Nachlaßvermögen unterliegt den Erbschaftssteuern nur in dem Staat, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz hatte.

(2) Für den Begriff des Wohnsitzes sind die Bestimmungen des Artikels 2, Absätze 2 und 3, maßgebend.

Artikel 13

Nachlaßschulden werden im Verhältnis der in jedem Staate der Steuer unterliegenden Teile der rohen Nachlaßaktiven zum gesamten vom Erblasser hinterlassenen Rohvermögen in Abzug gebracht.

IV. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Artikel 14

(1) Legt ein Steuerpflichtiger dar, daß die Maßnahmen der Steuerbehörden in den beiden Staaten für ihn die Wirkung einer Besteuerung haben, die den Grundsätzen dieses Abkommens widerspricht, so kann er dagegen beim Staate seines Wohnsitzes Einspruch erheben. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so soll die oberste Verwaltungsbehörde dieses Staates, wenn sie auf ihren eigenen Steueranspruch nicht verzichten will, mit der obersten Verwaltungsbehörde des anderen Staates eine Verständigung versuchen, um in billiger Weise eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

(2) Zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen in Fällen, die in diesem Abkommen nicht geregelt sind, sowie auch in Fällen von Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden sich die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten verständigen.

Artikel 15

Dieses Abkommen, das in zwei Urschriften in deutscher Sprache ausgefertigt ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Wien ausgetauscht werden.

Artikel 16

Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft; seine Bestimmungen finden erstmals Anwendung:

a) auf die nicht unter lit. b fallenden Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1954 erhoben werden;

b) auf die im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern von Einkünften aus beweglichen Kapitalvermögen, die im Kalenderjahr 1954 fällig werden;

c) auf die Erbschaftssteuern von Nachlässen der Personen, die nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden sterben.

Artikel 17

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem der beiden Staaten gekündigt worden ist. Jeder der beiden Staaten kann das Abkommen oder einen der Abschnitte II oder III unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. In diesem Falle wird das Abkommen letztmals angewendet:

a) auf die nicht unter lit. b fallenden Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für die Zeit vor Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Ende die Kündigung erfolgt ist, erhoben werden;

b) auf die im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen, die während des Kalenderjahres fällig werden, auf dessen Ende die Kündigung erfolgt ist;

c) auf die Erbschaftssteuern von Nachlässen der Personen, die vor Ablauf des Kalenderjahres sterben, auf dessen Ende die Kündigung erfolgt ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Staaten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Gegeben zu Bern, den 12. November 1953.

Für die Republik Österreich:
Dr. J. Stangelberger m. p.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:
Dr. E. Wyss m. p.

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bilden:

Zu Artikel 1

(1) Die in den Anlagen I und II enthaltene Aufzählung der Steuern, auf die das Abkommen Anwendung findet, ist nicht abschließend. Zur fortlaufenden Bereinigung dieser Anlagen werden sich die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten, das sind österreichischerseits das Bundesministerium für Finanzen und schweizerischerseits das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung), am Ende jedes Jahres die in der Steuergesetzgebung eingetretenen Änderungen mitteilen.

(2) Allfällige Zweifel über die Frage, auf welche Steuern das Abkommen Anwendung zu finden habe, werden die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten im Einvernehmen klären.

(3) Das Abkommen findet keine Anwendung:

a) auf die an der Quelle erhobenen Abgaben von Lotteriegewinnen;

b) auf die Besteuerung von Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden, die nicht der Erbschaftssteuer unterliegen; vorbehalten bleibt die Verständigung nach Artikel 14, Absatz 2.

(4) Durch die Bestimmungen dieses Abkommens erfahren die Vergünstigungen, die den Steuerpflichtigen nach der Gesetzgebung jedes der beiden Staaten oder auf Grund von zwischenstaatlichen Abmachungen zukommen, keine Einschränkung.

Zu Artikel 2

(1) Jeder der beiden Staaten behält sich das Recht vor, bewegliches Vermögen, an dem eine Nutznießung bestellt ist, nach seiner eigenen Gesetzgebung zu besteuern. Sollte sich daraus eine Doppelbesteuerung ergeben, so werden sich die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten über die Teilung der Besteuerungsbefugnisse von Fall zu Fall verständigen.

(2) Einkünfte aus der Veräußerung oder Verleihung von Lizenzen zur Verwertung von literarischen, musikalischen und künstlerischen Urheberrechten, ferner von gewerblichen Urheberrechten (Patent-, Marken-, Muster- und Modellrechten, technischen Konstruktionen, technischen Verfahren oder Erfahrungen, Formeln, Rezepten u. dgl.) werden vorbehaltlich Artikel 4 nach Artikel 2, Absatz 1, besteuert. Dasselbe gilt für das aus solchen Rechten bestehende Vermögen.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf Vergütungen aus Filmverleih so lange Anwendung, als solche Vergütungen in der Schweiz im Verhältnis zu Österreich keiner Besteuerung an der Quelle unterliegen.

(4) Bei Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz endgültig von einem in den andern Staat verlegt haben, endet die Steuerpflicht, soweit sie an

den Wohnsitz anknüpft, in dem ersten Staate mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Wohnsitzverlegung vollzogen ist. Die Steuerpflicht beginnt, soweit sie an den Wohnsitz anknüpft, im andern Staate mit dem Beginn des auf die Wohnsitzverlegung folgenden Kalendermonats.

(5) Studierende, Lehrlinge und Praktikanten, die sich in einem der beiden Staaten nur zu Studien- oder Ausbildungszwecken aufhalten, werden von diesem Staate wegen der Bezüge, die sie von Angehörigen, von Stipendienfonds oder ähnlichen Einrichtungen mit Wohnsitz (Sitz) im andern Staate in Form von Unterhalts-, Studien- oder Ausbildungsgeldern empfangen, keiner Besteuerung unterworfen.

(6) Personen, die in einem der beiden Staaten ihren Wohnsitz haben, können im andern Staate trotzdem besteuert werden, wenn sie dort mindestens drei Monate im Jahr einen eigenen Haushalt führen. Die Besteuerung erfolgt jedoch nur entsprechend der Dauer dieses Aufenthaltes und erstreckt sich nicht auf das ganze Vermögen und Einkommen des Steuerpflichtigen, sondern hat sich im Rahmen einer angemessenen Berücksichtigung des mit dem Aufenthalt verbundenen Aufwandes zu halten. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Fällen dieser Art findet Artikel 14, Absatz 2, entsprechende Anwendung.

Zu Artikel 2—9

(1) Einkünfte, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens der Besteuerung in einem der beiden Staaten unterliegen, dürfen im andern Staate auch nicht durch Abzug an der Quelle besteuert werden. Vorbehalten bleiben Artikel 7, Absatz 5, und Artikel 10 sowie Absatz 3 des Schlußprotokolls zu Artikel 2.

(2) Dieses Abkommen beschränkt nicht die Befugnis der beiden Staaten, die Steuern auf den ihnen zur ausschließlichen Besteuerung zugewiesenen Teilen eines Einkommens oder Vermögens zu den dem Gesamteinkommen oder Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen entsprechenden Sätzen zu berechnen.

Zu Artikel 3

(1) Die Bestimmungen von Artikel 3 gelten sowohl für die durch unmittelbare Verwaltung und Nutzung als auch für die durch Vermietung, Verpachtung oder jede andere Art der Nutzung des unbeweglichen Gutes erzielten Einkünfte. Das gleiche gilt für feste und veränderliche Vergütungen für die Nutzung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; des weiteren für Einkünfte, die bei der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, gegebenenfalls mit Einschluß des mitveräußerten Zubehörs oder des mitveräußerten, einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienenden lebenden und toten Inventars erzielt werden.

(2) Den Regeln von Artikel 3 unterliegt auch das unbewegliche Vermögen von Unternehmungen der in Artikel 4, Absatz 1, bezeichneten Art.

Zu Artikel 4

(1) Zur Erstellung eines bestimmten Werkes errichtete und nur diesem Zwecke dienende Baustellen begründen keine Betriebsstätte, wenn die Ausführung des Werkes nicht länger als zwei Jahre dauert.

(2) Unter den Begriff der Betriebsstätte im Sinne von Artikel 4 fällt nicht das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen lediglich durch einen völlig unabhängigen, selbständig auftretenden und im eigenen Namen handelnden Vertreter (Kommissionär, Makler u. dgl.). Das gleiche gilt für das Unterhalten eines Vertreters, der zwar ständig für eine Unternehmung des einen Staates in dem Gebiete des andern Staates tätig ist, aber lediglich Geschäfte vermittelt, ohne zum Abschluß von Geschäften im Namen und für Rechnung des Vertretenen bevollmächtigt zu sein (Vermittlungsagent).

(3) Die Tatsache, daß ein Vertreter im Sinne von Absatz 2 ein Muster-, Konsignations- oder Auslieferungslager der vertretenen Unternehmung unterhält, begründet für diese keine Betriebsstätte in dem Staat, in dem der Vertreter tätig ist, es sei denn, daß die durch einen Vermittlungsagenten (Absatz 2) empfangenen Bestellungen in der Regel aus einem solchen, von ihm selbst verwalteten Lager ausgeführt werden.

(4) Die Lagerung von Waren einer Unternehmung des einen Staates bei einer solchen des andern Staates zum Zwecke der Verarbeitung und nachherigen Versendung sowie die Verarbeitung selbst und die Versendung durch den Verarbeiter begründen keine Betriebsstätte der auftraggebenden Unternehmung im Sinne von Artikel 4, Absatz 2. Auch in Fällen dieser Art wird jedoch eine Betriebsstätte der auftraggebenden Unternehmung begründet, wenn diese beim Verarbeiter eine ständige Geschäftseinrichtung unterhält.

(5) Die Beteiligung an einer gesellschaftlichen Unternehmung durch den Besitz von Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Obligationen mit Gewinnbeteiligung, sonstigen Wertpapieren sowie von Anteilen an Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung begründet für den Besitzer eine Betriebsstätte auch dann nicht, wenn mit dem Besitz ein Einfluß auf die Leitung der Unternehmung verbunden ist (zum Beispiel Verhältnis von Mutter- zu Tochtergesellschaft).

(6) Sind im Sinne von Artikel 4, Absatz 3, Betriebsstätten in beiden Staaten vorhanden, so soll ein angemessener Anteil an den allgemeinen

Unkosten des Hauptsitzes auf die Ergebnisse der verschiedenen Betriebsstätten angerechnet werden. Zu diesem Zwecke sollen bei der Festsetzung der Gewinne einer Betriebsstätte alle billigerweise der Betriebsstätte zurechenbaren Auslagen, mit Einschluß von Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungsunkosten zum Abzuge zugelassen werden.

(7) Vermögen und Gewinne von Versicherungsunternehmungen, die in beiden Staaten Betriebsstätten unterhalten, werden, unter Berücksichtigung der in Absatz 6 enthaltenen Vorschrift, im Verhältnis der Rohprämieneinnahmen der Betriebsstätte zu den gesamten Rohprämieneinnahmen der Unternehmung aufgeteilt.

(8) Das besteuerte Einkommen darf nicht höher sein als der Betrag der von der Betriebsstätte erzielten Gewinne aus Industrie, Handel oder Gewerbe, gegebenenfalls einschließlich der Gewinne oder des Nutzens, die mittelbar aus der Betriebsstätte gezogen oder Aktionären, sonstigen Beteiligten oder diesen nahestehenden Personen zugewendet oder gewährt worden sind, sei es durch Festsetzung unangemessener Preise, sei es durch eine andere Begünstigung, die einem Dritten nicht zugestanden worden wäre.

(9) Wenn eine Unternehmung in einem der beiden Staaten vermöge ihrer Beteiligung an der Verwaltung oder am Kapital einer Unternehmung im andern Staate dieser Unternehmung in den gegenseitigen geschäftlichen oder finanziellen Beziehungen andere Bedingungen gewährt oder auferlegt, als sie einer fremden Unternehmung gewährt würden, so können alle Gewinne, die ordentlicherweise in der Bilanz einer der Unternehmungen zu erscheinen hätten, jedoch in der genannten Weise auf die andere Unternehmung übertragen worden sind, unter Vorbehalt der einschlägigen Rechtsmittel und des Verständigungsverfahrens nach Artikel 14, den der Steuer unterliegenden Gewinnen der ersten Unternehmung zugerechnet werden.

(10) Im übrigen werden die obersten Verwaltungsbehörden von Fall zu Fall oder für bestimmte Gruppen von Fällen über die Teilung der Besteuerungszuständigkeit gemäß Artikel 4, Absatz 3, besondere Vereinbarungen treffen.

Zu Artikel 5

(1) Die in Artikel 5 getroffene Regelung findet auch Anwendung, wenn eine Unternehmung der Schiff- oder Luftfahrt des einen Staates im Gebiete des andern Staates eine Agentur für die Beförderung von Personen oder Waren betreibt. Dies gilt jedoch nur für Tätigkeiten, die unmittelbar mit dem Betrieb der Schiff- oder Luftfahrt oder mit dem Zubringerdienst zusammenhängen.

(2) Die gleichen Bestimmungen finden auch auf Beteiligungen von Luftfahrtsunternehmungen der beiden Staaten an einem Pool oder an einer Betriebsgemeinschaft Anwendung.

Zu Artikel 6

Als freier Beruf gilt jede selbständige Erwerbstätigkeit, wie die wissenschaftliche, künstlerische, unterrichtende oder erzieherische und die selbständige Erwerbstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure, Wirtschaftstreuhänder, Bücherrevisoren, Steuerberater und Patentanwälte.

Zu Artikel 10

(1) Der Ausdruck „Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen" umfaßt sowohl die Einkünfte aus Wertpapieren (wie Anleihens-, Gewinn- und anderen Obligationen mit oder ohne Grundpfandsicherheit, Rentenschuldverschreibungen, Pfandbriefen, Grundpfandtiteln, Aktien, Kuxen, Genußaktien, Genußscheinen, Gründeranteilen oder anderen Gesellschaftsanteilen in Wertpapierform), als auch diejenigen aus Darlehen, Depositen, Barkautionen und ähnlichen Kapitalguthaben sowie aus Anteilen an Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(2) Eine Steuer von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen gilt dann als im Sinne von Artikel 10 durch Abzug an der Quelle erhoben, wenn sie der Ertragsschuldner zu Lasten des Ertragsberechtigten entrichtet.

(3) Der in Artikel 10, Absatz 2, vorgesehene Rückerstattungsantrag muß innerhalb von zwei Jahren gestellt werden. Diese Frist gilt als eingehalten, wenn der Antrag bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzstaates des Antragstellers innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres eingeht, in dem die der Steuer unterliegende Leistung fällig geworden ist.

(4) Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten werden sich über das Rückerstattungsverfahren, insbesondere über die Form des Rückerstattungsantrages, über die Art der vom Antragsteller beizubringenden Ausweise und Bescheinigungen sowie über die zur Verhinderung der mißbräuchlichen Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen zu treffenden Maßnahmen verständigen.

(5) Bezüglich der Ansprüche, die nach Artikel 10, Absatz 2, den Angehörigen diplomatischer oder konsularischer Vertretungen sowie den internationalen Organisationen, ihren Organen und Funktionären zustehen, gilt folgendes:

a) wer als Angehöriger einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines der beiden Staaten im anderen Staat oder in dritten Staaten residiert und die Staatsangehörigkeit seines Absendestaates besitzt, gilt als im Absendestaat wohnhaft, sofern er hier zur Entrichtung von Steuern vom beweglichen Kapitalvermögen und dessen

Ertrag, der im andern Staat einer im Abzugsweg an der Quelle erhobenen Steuer unterliegt, herangezogen wird;

b) internationale Organisationen, ihre Organe und Beamten sowie das Personal diplomatischer oder konsularischer Vertretungen dritter Staaten, die in einem der beiden Staaten wohnen oder residieren und hier von der Entrichtung von Steuern auf beweglichem Kapitalvermögen oder dessen Ertrag befreit sind, haben keinen Anspruch auf Entlastung von den im andern Staat im Abzugsweg an der Quelle erhobenen Steuern.

(6) Der steuererhebende Staat räumt den die Entlastung von der Abzugssteuer beanspruchenden Personen die gleichen Rechtsmittel ein wie seinen eigenen Steuerpflichtigen.

(7) In der Gesetzgebung des steuererhebenden Staates begründete Ansprüche auf Rückerstattung der Quellensteuern bleiben unberührt. Ihre Geltendmachung richtet sich ausschließlich nach der Gesetzgebung des steuererhebenden Staates.

Zu Artikel 11 und 12

Dieses Abkommen beschränkt nicht die Befugnis der beiden Staaten, die Erbschaftssteuern auf den ihnen zur ausschließlichen Besteuerung zugewiesenen Teilen eines Nachlasses nach dem Satze zu berechnen, der Anwendung fände, wenn der ganze Nachlaß oder Erwerb von Todes wegen in diesem Staate der Steuer unterläge.

Zu Artikel 14

(1) Die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 14, Absatz 1, ist einerseits von der Erschöpfung des Rechtsweges durch den Steuerpflichtigen nicht abhängig und hindert anderseits den Steuerpflichtigen nicht an der Geltendmachung der gesetzlichen Rechtsmittel.

(2) Der Steuerpflichtige soll seinen Einspruch nach Artikel 14, Absatz 1, in der Regel innerhalb Jahresfrist nach Ablauf des Kalenderjahres erheben, in dem er, sei es durch Zustellung von Steuerrechnungen (Steuerbescheiden) oder durch Eröffnung anderer amtlicher Verfügungen, Kenntnis vom Bestehen einer Doppelbesteuerung erhalten hat.

Zu Artikel 16

Die in Ziffer II des Protokolls vom 17. August 1946 über die österreichisch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen niedergelegte Ordnung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im österreichisch-schweizerischen Verhältnis tritt mit Wirksamwerden der Bestimmungen dieses Abkommens außer Kraft.

Gegeben zu Bern, den 12. November 1953.

Für die Republik Österreich:

Dr. J. Stangelberger m. p.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Dr. E. Wyss m. p.

Anlage I

(Österreichische Steuergesetzgebung)

Das Abkommen bezieht sich insbesondere auf die folgenden österreichischen Steuern:

A. Bundessteuern:

a) Einkommensteuer (auch soweit sie im Abzugswege an der Quelle erhoben wird);
b) Körperschaftsteuer (auch soweit sie im Abzugswege an der Quelle erhoben wird);
c) Vermögensteuer (einschließlich Aufbringungsumlage);
d) Besatzungskostenbeiträge vom Einkommen und vom Vermögen sowie Wohnhauswiederaufbaubeitrag vom Einkommen;
e) Aufsichtsratsabgabe;
f) Erbschaftsteuer.

B. Steuern der Länder und Gemeinden:

a) Grundsteuer;
b) Gewerbesteuer.

Anlage II

(Schweizerische Steuergesetzgebung)

Das Abkommen bezieht sich insbesondere auf die folgenden schweizerischen Steuern:

A. Steuern des Bundes:

a) Wehrsteuer;
b) Stempelabgabe auf Coupons;
c) Verrechnungssteuer;
d) Abzugssteuer auf Leistungen aus Lebensversicherungen.

B. Steuern der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden:

a) vom Einkommen (Gesamteinkommen, Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Geschäftsertrag usw.);
b) vom Vermögen (Gesamtvermögen, bewegliches und unbewegliches Vermögen, Geschäftsvermögen usw.) und vom Kapital;
c) von Erbschaften (Erbanfall- und Nachlaßsteuern).

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 25. September 1954.

Der Bundespräsident:
Körner

Der Bundeskanzler:
Raab

Der Bundesminister für Finanzen:
i. V. Raab

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:
Figl

Da der Austausch der Ratifikationsurkunden am 14. Oktober 1954 stattgefunden hat, ist das Abkommen gemäß seinem Artikel 16 an diesem Tage in Kraft getreten.

Raab

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1954, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65·— für Inlands- und S 100·— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.